

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 23
Thema: Probleme bei den Betriebsrenten
Leitung: RiOLG Michael Trieb, Augsburg

Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis hat sich intensiv mit den Problemen der betrieblichen Altersversorgung beim Versorgungsausgleich nach bestehender Gesetzeslage auseinandergesetzt. Das Gesetz bietet weitestgehend nur noch durch Analogien die Möglichkeit des Ausgleichs der betrieblichen Altersversorgungen im Versorgungsausgleich. Die Diskussion spiegelte die bestehenden Mängel des Gesetzes wieder. Eine Lösung ist nur durch eine Strukturreform des Versorgungsausgleichs zu erreichen.

Die Berechnung des Ehezeitanteils nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 BGB ist für die neuen Formen der betrieblichen Altersversorgung nach § 1 Abs. 2 des Betriebsrentengesetzes unanwendbar. Betriebliche Altersversorgungen, die ein ehezeitliches Deckungskapital mitteilen können nur nach § 1587 a Abs.5, Abs.2 Nr.5, Abs. 3 Nr. 1 BGB, § 3 b Abs.1 VAHRG entsprechend den Regelungen bei der privaten Lebensversicherung ausgeglichen werden.

Bei betrieblichen Altersversorgungen aus einem Pensionsfond kann im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nur die Garantierente ausgeglichen werden. Der verbleibende Teil ist dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorzubehalten.

Der Arbeitskreis hält die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung im Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 29. August 2007 für eine gute und geeignete Grundlage für eine Reform des Versorgungsausgleichs.

Die Probleme des geltenden Rechts sind so gravierend, dass eine Neuregelung des Versorgungsausgleichs so schnell wie möglich in Kraft treten sollte.

Der Diskussionsentwurf ist sprachlich klar gefasst und anwenderfreundlich. Die Regelungen sind transparent und lösen die Probleme des geltenden Rechts.

Der Arbeitskreis befürwortet ausdrücklich die Entscheidung des Diskussionsentwurfs, eine betriebliche Altersvorsorge, die im Versorgungsfall eine Kapitaleistung vorsieht, im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen und nicht im Zugewinn.

Die Auskunftspflicht der Versorgungsträger nach § 220 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung der Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist dahingehend zu ergänzen, dass die Versorgungsträger bei der Auskunftserteilung zumindest eine Zusammenfassung der Berechnung mit übersenden müssen.